

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 23.01.23

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Messerattacken im Jahr 2022**

**Einleitung für die Fragen:**

*In den letzten Jahren haben sich in Hamburg Straftaten gehäuft, bei denen die Täter Messer und Stichwerkzeuge verwendet und ihre Opfer zum Teil schwer verletzt haben. Aus diesem Grund werden solche Delikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik Hamburg im Abschnitt „Messer Verwendung“ zusammengefasst. Dabei wird die seit dem 1.1.2020 bundeseinheitliche Definition für Messerangriffe verwendet. Dabei geht es um Attacken, bei denen ein Messer unmittelbar gegen eine Person geführt oder angedroht wird. Laut AfD-Anfrage (Drs. 22/8684) kam es im Jahr 2021 insgesamt zu 1.088 Fällen von Messerattacken, bei denen entweder das Messer eingesetzt oder damit gedroht wurde.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Wie schlüsseln sich die in der Anfrage (Drs. 22/8684) genannten 1.088 Fälle von Messerattacken jeweils nach deutschen, nicht deutschen Tatverdächtigen und unbekanntem beziehungsweise ungeklärten Tatverdächtigen auf?*

**Antwort zu Frage 1:**

Statistiken im Sinne der Fragestellungen werden bei der Polizei nicht geführt. Eine Verknüpfung zwischen der Erfassung des Tatmittels „Messer“ und Merkmalen zu Tatverdächtigen findet in der PKS nicht statt. Im Übrigen siehe Drs. 22/5502.

**Frage 2:** *Wie viele Messerangriffe hat es gemäß der obigen Definition im Jahr 2022 in Hamburg gegeben?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach den Richtlinien für die Führung der PKS mit Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen durch die für die Endbearbeitung zuständige Dienststelle bei endgültiger Abgabe der entstandenen Ermittlungsvorgänge beziehungsweise des Schlussberichts an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Die Aussagekraft der PKS ist auf Jahresauswertungen ausgelegt. Innerhalb eines Berichtsjahres unterliegt der PKS-Datenbestand einer ständigen Pflege, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat erwiesen haben.

Unterjährige Auswertungen erfolgen immer kumulativ, das heißt, es werden die Summen von Januar bis zum betreffenden Monat gezählt.

Da die Jahresdaten der PKS für 2022 noch nicht qualitätsgesichert sind und ein Datenabgleich mit dem Bundeskriminalamt (BKA) noch nicht erfolgt ist, werden die Daten zur Gewährleistung eines Minimums an Validität als kumulative Dreivierteljahreszahlen (Januar bis September) berechnet. Daten für das gesamte Jahr 2022 liegen voraussichtlich im Februar 2023 vor.

In der nachstehenden Tabelle ist die Anzahl der in der PKS im Sinne der Fragestellung erfassten Fälle mit dem Tatmittel „Messer“ für das Dreivierteljahr 2022 aufgeführt:

Tabelle

Zeitraum	Erfasste Fälle gesamt	davon mit Messer gedroht	davon Messer eingesetzt
01.01. – 30.09.2022	863	613	250

**Frage 3:** *Wie schlüsseln sich die im Jahr 2022 ereigneten Messerattacken jeweils nach deutschen, nicht deutschen Tatverdächtigen und unbekanntem beziehungsweise ungeklärten Tatverdächtigen auf?*

**Frage 4:** *In wie vielen Fällen wurden die Opfer lebensgefährlich verletzt?*

**Frage 5:** *In wie vielen Fällen sind die Opfer infolge ihrer Verletzungen verstorben?*

**Antwort zu Fragen 3, 4 und 5:**

Eine Verknüpfung zwischen der Erfassung des Tatmittels „Messer“ und dem Verletzungsgrad eines Opfers findet in der PKS nicht statt. Außerdem ist das Merkmal „lebensgefährlich verletztes Opfer“ nicht hinreichend bestimmt und daher statistisch nicht auswertbar.

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft wird nicht erfasst, ob einem Ermittlungsverfahren ein Messerangriff zugrunde liegt und ob dieser Angriff zu einer lebensgefährlichen Verletzung oder zum Tod des Opfers führte. Eine Beantwortung der Fragen wäre nur durch händische Auswertung sämtlicher einschlägiger Ermittlungsverfahren für den abgefragten Zeitraum möglich. Allein für den Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) handelte es sich hierbei für das Jahr 2022 um Verfahren im fünfstelligen Bereich. Die Beziehung und Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Basierend auf einer händischen Auswertung anhand der in MESTA hinterlegten Daten zum Stichtag 25. Januar 2023 zu den vom Landeskriminalamt (LKA) 41 registrierten Tötungsdelikten mit dem Tatmittel Messer wurden in dem abgefragten Zeitraum sieben Personen durch Messerangriffe getötet (erstes Halbjahr 2022 sechs, zweites Halbjahr 2022 ein Fall) und 22 Personen lebensgefährlich verletzt (erstes Halbjahr 2022 20, zweites Halbjahr 2022 zwei Fälle), wobei das Ergebnis dieser Auswertung unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in MESTA steht und eine lebensgefährliche Verletzung des Opfers angenommen wurde, wenn die Anklageerhebung auch wegen § 224 Absatz 1 Nummer 5 StGB infolge der Verletzung mit einem Messer oder einer Stichwaffe erfolgt ist.

Im Übrigen siehe Drs. 22/5502.